



Jugendordnung des Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V.

§1

Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter/innen bilden die Jugend des Vereins Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V..

Die Jugend des Vereins Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1. Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 1. Mitbestimmung
 2. Bewegungsförderung
2. Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv: Jugendarbeit im Sport

§3

Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V. sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

§4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V..

1. Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren, die Mitglied im Verein Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2. Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Jugendvorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
5. Wahl des Jugendvorstandes
6. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit

7. Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4. Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über einen Aushang in der Reithalle in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis zum Tag vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5. Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§5

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

1. Jugendwart/in
2. Jugendwart/in

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied unabhängig vom Alter. Der/die erste Jugendwart/in muss jedoch zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt für drei Jahre.

Die Jugendwart/innen repräsentieren die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der/die erste Jugendwart/in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Gemäß der Satzung des Vereins müssen die Jugendwarte/innen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§6

Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden.

Änderungen der Jugendordnung werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendwart/innen